



Amtliches

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung/Örtliche Bauvorschriften „Maggfeld“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauen der Stadt Singen hat am 24. April 2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Maggfeld“ beschlossen.

Am 20. November 2007 beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung, das Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) fortzuführen sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (erfolgte vom 17. Dezember 2007 bis zum 18. Januar 2008) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (erfolgte vom 27. November 2007 bis zum 14. Januar 2008) durchzuführen. Als Art der Nutzung wurden in dieser Entwurfsphase noch eingeschränkte Gewerbegebiete (GE) mit einer mittigen Stüchterschließung von der Lange Straße her festgesetzt.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 23. Juli 2009 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Maggfeld“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und

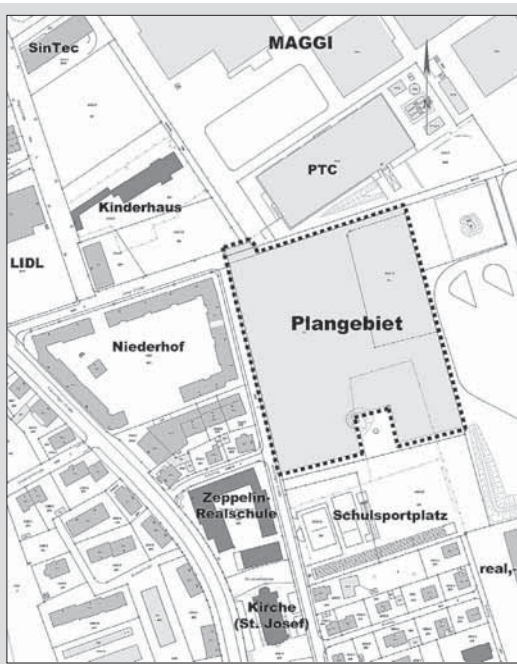
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich:
Die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften sind im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Das Plangebiet liegt in der Singener Südstadt zwischen der Niederhofsiedlung (nördliche Worbinger Straße) und dem Nestlé-Distributionszentrum.

Ziele und Zwecke der Planung:
Mit dem Bebauungsplan werden insbesondere die folgenden Planungsziele verfolgt:

- Bedarfsgerechte städtebauliche Umstrukturierung und Neuordnung untergeordneter Flächen unter Berücksichtigung der empfindlicheren Nachbarnutzungen;
- Verbesserung des Stadtbildes durch maßvolle bauliche Ergänzung unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung und gestalterische Einbindung in das städtebauliche und grünordnerische Gesamtkonzept;
- Entwicklung von Natur und Landschaft durch Pflanzfestsetzungen zur Sicherung eines grünordnerischen und ökologischen Mindeststandards;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Bildungsakademie.

Mit dem Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „Maggfeld“ werden die bestehenden Bebauungspläne „Blatt II“ vom 10. März 1936 und „Dachgebungsblatt II“ vom 5. August 1994 jeweils in dem entsprechenden Teilbereich aufgehoben.



Umweltbelange/Verfahren:
Der Bebauungsplan „Maggfeld“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Die Größe der zulässigen Grundfläche unterschreitet deutlich den Grenzwert von 20.000 Quadratmeter. UVP-pflichtige Vorhaben sind nicht geplant. Die Fläche zählt weder zu einem FFH noch zu einem Vogelschutzgebiet. Naturdenkmale und §24a/30-Biotop gibt es hier nicht.

Bei der Aufstellung gemäß § 13a BauGB gelten gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmeter Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Eingriffstatbestand besteht in diesem Fall nicht.

Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB u.a. von der Umweltpflicht nach § 2 Absatz 4 BauGB und von dem Umweltschutz nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Auf einen Grünordnungsplan kann verzichtet werden. Von einem Büro für Landschaftsarchitektur und Umweltpflichtplanung wird eine detaillierte Außenanlagenplanung für das gesamte Plangebiet erarbeitet.

Umweltbezogene Informationen:
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Gutachten zum Brunnen- und Grundwasserschutz, Smoltzyk & Partner, 70569 Stuttgart, 10. Mai 2005;
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Maggfeld“ in Singen, ACCON GmbH, 86926 Greifenberg, 30. Juni 2009

Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung (Offenlage) nach § 3 (2) BauGB:

Die öffentliche Auslegung findet vom 6. August bis einschließlich 7. September 2009 statt. In dieser Zeit hängt der Entwurf des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden im Flur des Fachbereichs Bauen der Stadt Singen, Abteilung Stadtplanung, 1. OG, Julius-Bühler-Straße 2 („DAS 2“), 78224 Singen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 113-118, 1. OG, Julius-Bühler-Straße 2 (DAS 2), 78224 Singen, über die konkreten Planungsabsichten der Stadt Singen unterrichten und es können hier Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 22 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag (Normenkontrakt) unzulässig ist, wenn nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitungsverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonymisiert.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung sowie weiterer Unterlagen auf der Homepage der Stadt Singen www.singen.de unter „Bürgerservice/Plänen, Bauen & Umwelt/Stadtplanung, Stadtsanierung & Denkmalschutz/Bauleitpläne in der Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden. Stellungnahmen müssen fristgerecht entweder schriftlich oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 113-118, 1. OG, Julius-Bühler-Straße 2 (DAS 2), 78224 Singen, vorgebracht werden.

Singen, 29. Juli 2009
gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister der Stadt Singen

SINGEN
aktiv: Netzwerk Existenzgründung

Absicherung für Selbständige

Singen aktiv: Netzwerk Existenzgründung unterstützt Existenzgründer durch ein umfangreiches Beraternetzwerk. An jedem ersten Mittwoch im Monat werden in der Zeit von 15 bis 17 Uhr **Impulsnachmittage** im Singener Gründer- und Technologiezentrum (SinTec), Maggistraße 7, angeboten (Teilnahme jeweils kostenlos). Am Mittwoch, 5. August, steht das Thema „Absicherung für Selbständige – Rürup Rente“ im Fokus von Alois Bauer, Volksbank Hegaz eG.

Feste Partner des Impulsnachmittages sind die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Agentur für Arbeit sowie das Job Center. Der IHK-Spezialist für Starthilfe, Existenzgründung und Kredite, Reinhard König, referiert zum Thema „Einstieg in die Existenzgründung“. Sandy Möser von der Agentur für Arbeit stellt „Finanzielle Leistungen der Agentur für Arbeit zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“, „Freiwillige Weiterentwicklung gegen Arbeitslosigkeit“ sowie „Eingliederungszuschuss bei Neugründung“ dar. Über „Fördermöglichkeiten für Existenzgründer“ im Rahmen des Einstiegs geldes (ESG) referiert Anita Renklewsky, Arbeitsvermittlerin des Job-Center Landkreis Konstanz, Standort Singen. Zusätzlich werden zu jedem Termin weitere Spezialthemen angeboten. Die Teilnahme an den Impulsnachmittagen ist kostenlos.

Darüber hinaus steht ein Beraternetzwerk bestehend aus 17 Partnern für Ersterberatung kostenlos zur Verfügung. Interessierte nehmen Kontakt per Telefon oder Mail auf und vereinbaren eine persönliche Beratungstermin. Informationen zu den Partnern des Beraternetzwerkes: www.singen.de in der Rubrik Wirtschaft/Existenzgründer/Singen aktiv: Netzwerk Existenzgründung.

Singen aktiv: Neue Nummern

Singen aktiv Standortmarketing e.V. ist ab sofort unter neuen Telefonnummern zu erreichen: Geschäftsführung Claudia Kessler-Franzen: 07731/85-740; Sekretariat Silke Hirrt: 07731/85-741; Fax: 07731/85-743. E-Mail: singen-aktiv@singen.de Adresse: Erzbergerstraße 8b, 78224 Singen

Singener Jugendkalender

Infos zum Jugendkalender können telefonisch in den einzelnen Singener Jugendhäusern erfragt werden: Blaues Haus, Telefon: 85550; Südpod, Telefon 28460; Ju-No, Telefon 31349.

Öffentliche Bekanntmachung

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat am 23. Juni 2009 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Stadt Singen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“

Nach §§ 142 und 143 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Singen in der Sitzung am 23. Juni 2009 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ als Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Östliche Innenstadt“.

Die Funktionsverbesserung des Gebietes sowie die Ziele und Zwecke der Sanierung im Sinne von § 171e werden wie folgt bestimmt:

- Neugestaltung des Herz-Jesu-Platzes
- Neugestaltung und Aufwertung kleinerer Plätze und Aufenthaltsbereiche im Quartier
- Sanierung bzw. Modernisierung der Bestandsgebäude im Stadtteil
- Aufwertung der Blockinnenbereiche und Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen

§ 2 Verfahren

- Umstrukturierung des Bereichs Bahnhofstraße 1 (ContiHochhaus) und Bahnhofstraße 25 (Zollamt)
- Maßnahmen zur Stabilisierung der Bevölkerung im Quartier, zur Integration der Bewohner mit Migrationshintergrund und der älteren Menschen und Jugendlichen im Quartier

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücke innerhalb der im Lageplan vom 27. Mai 2009 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Das Sanierungsgebiet Östliche Innenstadt wird begrenzt durch:

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Östliche Innenstadt“ soll bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 (1) BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ rechtsverbindlich. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Die Satzung kann beim Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung Zimmer 113 bis 118, Julius-

§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Östliche Innenstadt“ soll bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 (1) BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ rechtsverbindlich. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Die Satzung kann beim Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung Zimmer 113 bis 118, Julius-

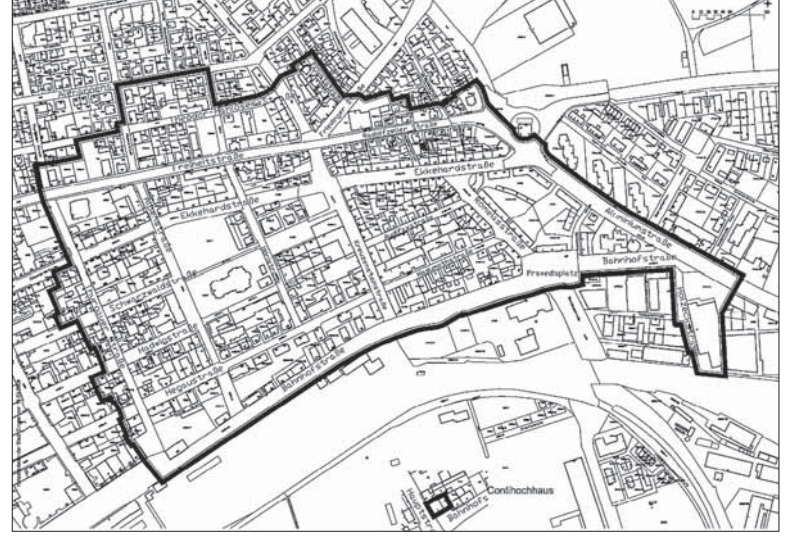
§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Östliche Innenstadt“ soll bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 (1) BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ rechtsverbindlich. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Die Satzung kann beim Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung Zimmer 113 bis 118, Julius-



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im Hegau-Klinikum:
Mittwoch, 29. Juli, 17 Uhr: Atempause;
Samstag, 1. August, 9.30 Uhr: Morgen-gebet;
Sonntag, 2. August, 9 Uhr: Eucharistiefeier;
Dienstag, 4. August, 7.30 Uhr: Eucharistische Anbetung;
Mittwoch, 5. August, 17 Uhr: Atempause;
Samstag, 8. August, 9.30 Uhr: Morgen-gebet;
Sonntag, 9. August, 9 Uhr: Wortgottesdienst und Kommunionfeier.

Gottesdienste in der Autobahnkapelle

Sonntag, 2. August, 11 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst (Schwester Teresa Heim);
Sonntag, 2. August, 18 Uhr: Taizegebet (Karin Borgmeyer, Elvira Jäger, Katholischer Pfarrer G. Reichert);
Sonntag, 9. August, 11 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst (Beatrix Sahlmann und Ehepaar Wortmann).



Städtisches Erbaurecht

Öffnungszeiten der StadtOase
in der August-Ruf-Straße 12a: Montag bis Freitag 12 bis 17 Uhr, Montags bestet, die Möglichkeit der Eucharistischen Anbetung. Alle sind willkommen.



Familienbauförderung ein Renner

Die Familienförderung bei der Vergabe von Bauplänen durch die Stadt Singen hat sich als Erfolgsmotiv erwiesen. Vor etwas über einem Jahr hat der Gemeinderat die entsprechenden Förderrichtlinien verabschiedet, wonach die städtischen Grundstücke auch im Wege des Erbaurechts vergeben werden. Für Familien mit Kindern wird der Erbaubaus pro Kind um 25 Prozent reduziert und das bis zu 12 Jahre lang.

Städtisches Erbaurecht

zeichnet worden – und die neuen Bauherren wissen die Vorzüge des Erbaurechts zu schätzen. Das Erbaurecht – also die Möglichkeit, ein Haus zu bauen, ohne das Grundstück kaufen zu müssen – feiert übrigens ein Jubiläum. Die Erbaurechtsverordnung, heute umbenannt in Erbaurechtsgesetz, wurde vor mittlerweile 90 Jahren verabschiedet. Weitere Informationen über die Familienförderung und die städtischen Baupläne sind auf www.singen.de zu finden.

Inzwischen ist umgerechnet fast jeden Monat ein neuer Erbaubauvertrag unter-